

192. Jahrgang

Ausgegeben in Düsseldorf, am 7. Oktober 2010

Nummer 39

**B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen  
der Bezirksregierung**

## Allgemeine Innere Verwaltung

- 371 Anerkennung einer Stiftung („Die Stiftung – Erinnern ermöglichen“).
- 
- S. 353

## Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft

- 372 Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Entwurfs des
- 
- Luftreinhalteplans Dinslaken gemäß § 47 Abs. 5, Abs. 5 a Bundes-
- 
- Immissionsschutzgesetz. S. 353

- 373 Bekanntmachung über die Auslegung von Karten und einem Erläuterungsbericht zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes der Nette. S. 354

**C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen  
anderer Behörden und Dienststellen**

- 374 Ungültigkeitserklärung eines Polizei-Dienstausweises (PK'in Michelle Bonna). S. 355

- 375 Bekanntmachung der Änderung der Verbandsordnung des Regionalverbandes Ruhr. S. 355

**B.  
Verordnungen,  
Verfügungen und Bekanntmachungen  
der Bezirksregierung****Allgemeine Innere Verwaltung**

- 371 Anerkennung einer Stiftung**
- 
- („Die Stiftung – Erinnern ermöglichen“)

Bezirksregierung  
21.13 – St.1538

Düsseldorf, den 27. September 2010

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die

**„Die Stiftung – Erinnern ermöglichen“**

mit Sitz in Düsseldorf gemäß § 80 BGB in Verbindung mit § 2 StiftG NRW anerkannt. Die Stiftung ist seit dem 27. September 2010 rechtsfähig.

Abl. Reg. Ddf. 2010 S. 353

**Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft**

- 372 Bekanntmachung über die öffentliche  
Auslegung des Entwurfs des Luftreinhalteplans  
Dinslaken gemäß § 47 Abs. 5, Abs. 5 a  
Bundes-Immissionsschutzgesetz**

Bezirksregierung  
53.01.12.17 – LRP Dinslaken

Düsseldorf, den 25. September 2010

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat im Zusammenwirken mit der Stadt Dinslaken den Entwurf eines Luftreinhalteplans zur Minderung der Stickstoffdioxid- und Feinstaubbelastung für das Stadtgebiet aufgestellt.

Rechtsgrundlage für die Aufstellung des Luftreinhalteplans ist § 47 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit der 39. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen – 39. BImSchV). Danach müssen die zuständigen Behörden einen Luftreinhalteplan aufstellen, der konkrete Maßnahmen zur Reduzierung von Schadstoffen vorsieht, wenn die durch die Rechtsverordnung festgelegten Immissionsgrenzwerte einschließlich festgelegter Toleranzmargen überschritten werden.

Nach der 39. BImSchV ist seit dem 01.01.2010 für den Schadstoff Stickstoffdioxid (NO<sub>2</sub>) ein Grenzwert von 40 µg/m<sup>3</sup> einzuhalten. Vor diesem Jahr durfte noch eine Toleranzmarge hinzugerechnet werden, die sich jährlich um 2 µg/m<sup>3</sup> reduziert. Für das Jahr 2008 ergibt sich dadurch also ein noch zulässiger Wert von 44 µg/m<sup>3</sup>.

Die im Luftreinhalteplan festgelegten Maßnahmen müssen verursachergerecht und verhältnismäßig sein. Sie sind darauf auszulegen, die Luftqualität dauerhaft unterhalb der gesetzlich zulässigen Grenzen zu halten.

Auslöser für die Aufstellung dieses LRP sind qualifizierte Messungen des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV). Auf Grund der Ergebnisse ist davon auszugehen, dass ohne Schadstoff reduzierende Maßnahmen die gesetzlichen Grenzwerte auch in zukünftigen Jahren nicht eingehalten werden können. Bereits im Bezugsjahr 2008 war der zulässige NO<sub>2</sub>-Grenzwert

(40 µg/m<sup>3</sup>) einschließlich der erlaubten Toleranzmarge (4 µg/m<sup>3</sup>) in verschiedenen Straßen der Stadt Dinslaken überschritten. Damit ist die Bezirksregierung gesetzlich verpflichtet einen Luftreinhalteplan für Dinslaken zur Reduzierung der Luftschadstoffbelastung (Stickstoffdioxid) aufzustellen.

Der LRP Dinslaken enthält als wesentliche Maßnahmen die Festlegung einer Umweltzone auf der Grundlage der 35. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung zur Kennzeichnung der Kraftfahrzeuge mit geringem Beitrag zur Schadstoffbelastung – 35. BImSchV). Weitere industrielle und verkehrliche Maßnahmen wirken flankierend. Außerdem sind als Maßnahmen verkehrsplanerische und städteplanerische Maßnahmen zur Verbesserung der Luftqualität eingeplant.

Mit dieser Bekanntmachung wird entsprechend den Anforderungen des § 47 Abs. 5, 5 a BImSchG die Öffentlichkeit über die öffentliche Auslegung des Luftreinhalteplans Dinslaken informiert und ihr die Möglichkeit eingeräumt, sich zu äußern. Die Bekanntmachung und der Planentwurf werden in der Zeit vom 08.10. bis 08.11.2010 auf der Homepage der Bezirksregierung Düsseldorf ([www.brd.nrw.de](http://www.brd.nrw.de)) veröffentlicht. Die Dokumente können ebenfalls auf der Homepage der Stadt Dinslaken ([www.Dinslaken.de](http://www.Dinslaken.de)) eingesehen werden.

In der Zeit

**vom 08.10. bis 08.11.2010**

wird der Entwurf des Luftreinhalteplanes Dinslaken öffentlich ausgelegt:

beim

**Bürgermeister der Stadt Dinslaken  
Technisches Rathaus  
Fachdienst Stadtentwicklung und Bauleitplanung  
(1. OG)**

**Hünxer Str. 81  
46537 Dinslaken**

**zu folgenden Zeiten:**

**montags**  
**bis donnerstags:** **8.00 Uhr – 12.30 Uhr**  
**und** **14.00 Uhr – 16.00 Uhr**  
**freitags:** **8.30 Uhr – 12.00 Uhr.**

**sowie nach vorheriger Vereinbarung**

und bei der

**Bezirksregierung Düsseldorf  
Dienstgebäude Cecilienallee 2  
Raum Ce 033 a  
40474 Düsseldorf**

**montags**  
**bis donnerstags:** **08.30 Uhr – 11.30 Uhr**  
**und** **13.30 Uhr – 15.30 Uhr**  
**freitags:** **08.30 Uhr – 11.30 Uhr**  
**und** **13.00 Uhr – 15.00 Uhr.**

Die Einsicht in den Luftreinhalteplan ist auch außerhalb der oben genannten Zeiten nach telefonischer Vereinbarung möglich.

Anmerkungen zum Entwurf des Luftreinhalteplans, die diesen kürzen, ändern oder ergänzen sollen, müssen

**bis spätestens 22.11.2010**

der Bezirksregierung (Postanschrift oder E-Mail: [luftreinhaltung@brd.nrw.de](mailto:luftreinhaltung@brd.nrw.de)) vorliegen.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf Berücksichtigung der Anmerkungen im Luftreinhalteplan; auch besteht keine Verpflichtung zu deren weiterer Erörterung.

Im Auftrag

Heinzkill

Abl. Reg. Ddf. 2010 S. 353

### **373                    Bekanntmachung                           über die Auslegung von Karten                           und einem Erläuterungsbericht zur Festsetzung                           des Überschwemmungsgebietes der Nette**

Bezirksregierung  
54.03.02 – Nette

Düsseldorf, den 30. September 2010

Mit ordnungsbehördlicher Verordnung vom 20.06.2007 hat die Bezirksregierung Düsseldorf die vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes der Nette im Regierungsbezirk Düsseldorf vorgenommen. Diese Verordnung wurde am 28.06.2007 im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf veröffentlicht und trat am 06.07.2007 in Kraft.

Die vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes der Nette wurde für ein weiteres Jahr verlängert (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf Nr. 25).

Die Bezirksregierung Düsseldorf beabsichtigt nun, das Überschwemmungsgebiet der Nette durch ordnungsbehördliche Verordnung festzusetzen.

Rechtsgrundlage hierfür sind:

- §§ 76 ff des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585)
- §§ 112, 136, 138, 161, 167 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) in der Fassung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926/SGV. NRW. 77), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.03.2010 (GV. NRW. S. 185)
- der §§ 12, 25, 27 bis 34 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528/SGV. NRW. 2060), zuletzt geändert durch Artikel 73 des Gesetzes vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 274), sowie
- § 4 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) in Verbindung mit Ziffer 21.65 vom 11. Dezember 2007 (GV. NRW. 2007 S. 662/SGV NRW 282, zuletzt geändert durch Verordnung vom 09.06.2009 (GV. NRW. S. 337).

Die Öffentlichkeit ist über die vorgesehene Festsetzung von Überschwemmungsgebieten gemäß § 76 Abs. 4 WHG, § 112 Abs. 1 Satz 2 LWG i. V. m. § 73 Abs. 2–5 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1999 (GV. NRW. S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 1 des

Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 861) zu informieren. Ihr ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Sie ist über die festgesetzten und vorläufig gesicherten Gebiete einschließlich der in ihnen geltenden Schutzbestimmungen sowie über die Maßnahmen zur Vermeidung von nachteiligen Hochwasserfolgen zu informieren.

Das Überschwemmungsgebiet der Nette erstreckt sich auf Flächen beiderseits der Nette in folgende Kommunen:

Stadt Nettetal  
 Stadt Viersen  
 Gemeinde Wachtendonk  
 Stadt Straelen  
 Gemeinde Grefrath  
 Gemeinde Schwalmatal

Die betroffenen Flächen und Grenzen des Überschwemmungsgebietes ergeben sich aus den Überschwemmungskarten im Maßstab 1 : 5.000. Das Überschwemmungsgebiet der Nette ist in hellblauer Farbe dargestellt. Die Karte im Maßstab 1 : 25.000 dient der Übersicht.

Sie liegen in der Zeit vom ..... bis ..... **einschließlich** während der Dienststunden

bei/beim

**zu jedermanns Einsicht aus.**

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis zwei Wochen nach Ablauf der o.g. Auslegungsfrist Einwendungen erheben.

Die Einwendungen sind bis spätestens ..... schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der o.g. Auslegungsstelle oder bei der Bezirksregierung Düsseldorf – Dezernat 54 – Cecilienalle 2 in 40474 Düsseldorf (**unter Angabe des Aktenzeichens: 54.03.02 – Nette**) zu erheben.

Die Erhebung einer fristgerechten Einwendung setzt voraus, dass aus der Einwendung zumindest der geltend gemachte Belang und die Art der Beeinträchtigung hervorgehen, die Einwendung unterschrieben und mit einem lesbaren Namen und Anschrift versehen ist. Einwendungen ohne diesen Mindestgehalt sind unbeachtlich.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind gemäß § 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG NRW alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die erhobenen Einwendungen werden bei der Bezirksregierung Düsseldorf geprüft.

Düsseldorf, den den 30. September 2010  
 Bezirksregierung Düsseldorf 54.03.02 – Nette

Im Auftrag  
 gez. Schultenkämper

Abl. Reg. Ddf. 2010 S. 354

## C.

### Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

#### 374 Ungültigkeitserklärung eines Polizei-Dienstausweises

(PK'in Michelle Bonna)

Polizeipräsidium Oberhausen  
 ZI 2.1 – 26.00.07 –

Oberhausen, den 29. September 2010

Der Polizei-Dienstausweis Nr. 0653613, am 25.09.2006 vom LZPD NRW ausgestellt für die Polizeikommissarin Michelle Bonna, ist in Verlust geraten. Der Polizei-Dienstausweis wird hiermit für ungültig erklärt.

Abl. Reg. Ddf. 2010 S. 355

#### 375 Bekanntmachung der Änderung der Verbandsordnung des Regionalverbandes Ruhr

Bestätigungserklärung

Ich bestätige, dass der Wortlaut der Änderung der Verbandsordnung des Regionalverbandes Ruhr mit dem Beschluss der Verbandsversammlung vom 27.09.2010 (Drucksache Nr. 12/0179) übereinstimmt und dass nach den Vorschriften der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) vom 26. August 1999 (GV. NW. S. 516), geändert durch Art. 4 Gesetz vom 19. April 2003 (GV. NRW. S. 254), geändert durch Art. 18 Gesetz vom 05. April 2005 (GV. NRW. S. 332), zuletzt geändert durch Art. 1 ÄnderungsVO vom 05.08.2009 (GV. NRW. S. 442, ber. 481) verfahren worden ist.

Essen, den 28. September 2010

Der Regionaldirektor  
 Heinz-Dieter Klink

Bekanntmachungsanordnung

Aufgrund §§ 7, 23 Gesetz über den Regionalverband Ruhr (RVRG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. Februar 2004 (GV. NRW. S. 96), geändert durch Gesetz vom 16. November 2004 (GV. NRW. S. 644), vom 05. April 2005 (GV. NRW. S. 351), vom 05. Juni 2007 (GV. NRW. S. 212), vom 09. Oktober 2007 (GV. NRW. S. 380), vom 24. Juni 2008

(GV. NRW. S. 514) zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. März 2010 (GV. NRW. S. 212) in Verbindung mit der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) vom 26. August 1999 (GV. NRW. S. 516), geändert durch Art. 4 Gesetz vom 29. April 2003 (GV. NRW. S. 254), geändert durch Art. 18 Gesetz vom 05. April 2005 (GV. NRW. S. 332), zuletzt geändert durch Art. 1 ÄnderungsVO vom 05.08.2009 (GV. NRW. S. 442, ber. 481) wird nachfolgende

Änderung der Verbandsordnung des Regionalverbandes Ruhr öffentlich bekannt gemacht:

**Änderung der Verbandsordnung des  
Regionalverbandes Ruhr  
vom 27.09.2010**

**Präambel**

Auf Grundlage von § 7 des Gesetzes über den Regionalverband Ruhr (RVR-G) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. Februar 2004 (GV. NRW. S. 96), geändert durch Gesetz vom 16. November 2004 (GV. NRW. S. 644), vom 05. April 2005 (GV. NRW. S. 351), vom 05. Juni 2007 (GV. NRW. S. 212), vom 09. Oktober 2007 (GV. NRW. S. 380), vom 24. Juni 2008 (GV. NRW. S. 514) zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. März 2010 (GV. NRW. S. 212) hat die Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr am 27. September 2010 folgende Änderung der Verbandsordnung beschlossen:

Teil II § 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Die für das Verbandsgebiet zuständigen Arbeitgeberverbände, Industrie- und Handelskammern, Handwerkskammern und die Landwirtschaftskammer, die im Verbandsgebiet tätigen Gewerkschaften, Sportverbände, Kulturverbände, anerkannten Naturschutzverbände und kommunalen Gleichstellungsstellen können der Verbandsversammlung Vorschläge für die Wahl der Mitglieder mit beratender Befugnis (beratende Mitglieder der Verbandsversammlung) zuleiten.“

Die Änderung tritt mit dem Tag der Bekanntmachung in Kraft.

Die vorstehende Änderung der Verbandsordnung und der Hinweis werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Essen, den 28. September 2010

Horst Schiereck  
Vorsitzender der  
Verbandsversammlung

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Gesetzes über den Regionalverband Ruhr beim Zustandekommen dieser Änderung der Verbandsordnung nach Ablauf eines Jahres nach dieser Bekanntmachung nach § 7 Abs. 2 RVRG nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Verbandsordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer hat den Beschluss der Verbandsversammlung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Verband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.



**NRW UMWELTSCHUTZ**

**Das  
Grüne  
Telefon:**

**02 11/  
475 44 44**



*Eine Information der Landesregierung*

Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung Düsseldorf – Amtsblattstelle – Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf, zu richten.

Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich.

**Redaktionsschluss:** Freitag, 10.00 Uhr

Laufender Bezug nur im Abonnement. Abonnementsbestellungen und -abbestellungen können für den folgenden Abonnementszeitraum – 1. 1. bis 30. 6. und 1. 7. bis 31. 12. – nur berücksichtigt werden, wenn sie spätestens am 30. November bzw. 31. Mai der ABO-Verwaltung von A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf, Fax (02 11) 96 82/229, Telefon (02 11) 9 68 22 41, vorliegen.

Bei jedem Schriftwechsel die auf dem Adressenetikett in der Mitte obenstehende sechsstellige Kundennummer angeben, bei Adressenänderung das Adressenetikett mit richtiger Adresse an die ABO-Verwaltung von A. Bagel zurücksenden.

Bezugspreis: Der Bezugspreis beträgt halbjährlich 12,- Euro und wird im Namen und für Rechnung der Bezirksregierung von A. Bagel im Voraus erhoben.

Einrückungsgebühren für die 2spaltige Zeile oder deren Raum 0,92 Euro.

Einzelpreis dieser Ausgabe 1,60 Euro zzgl. Versandkosten.

**In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.**

Einzelstücke werden durch A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf,

Fax (02 11) 96 82/2 29, Telefon (02 11) 9 68 22 41, geliefert. Von Vorabsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur auf Grund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung.

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf

Internet: [www.bezreg-duesseldorf.nrw.de](http://www.bezreg-duesseldorf.nrw.de)

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach